

E 1004 1/346

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 18 juin 1934

1147. Transferverhandlungen mit Deutschland

Volkswirtschaftsdepartement. Mündlich

I.

Der Chef des Volkswirtschaftsdepartements macht über die Transferverhandlungen mit Deutschland im wesentlichen die folgenden Mitteilungen:

An der Konferenz, die im Januar ds.Js. in Berlin zwischen der deutschen



Reichsbank und den Vertretern der ausländischen Gläubiger lang- und mittelfristiger Forderungen stattgefunden hat, ist beschlossen worden, dass eine ähnliche Konferenz im April Mittel und Wege prüfen und suchen solle, um in der Transferfrage eine langfristige Regelung allgemeinen Charakters, d. h. ohne Sonderabkommen mit einzelnen Gläubigerstaaten¹, herbeizuführen. In einem Aide-Mémoire vom 1. Februar² hat uns die deutsche Regierung durch ihre Gesandtschaft in Bern hiervon Kenntnis gegeben und dabei besonders betont:

«Das wesentliche ist, dass die Deutsche Regierung eine Verpflichtung bezüglich der Zeit nach dem 1. Juli nicht ausgesprochen hat».

Bei der Unterzeichnung des Transferabkommens vom 16. Februar³ haben wir der deutschen Gesandtschaft in Bern in einer ausführlichen Note⁴ den schweizerischen Standpunkt zur Kenntnis gebracht und namentlich betont, dass die Schweiz von ihrem Anspruch auf eine 100%ige Transferierung der Zinsverpflichtungen unmöglich abgehen könne und überhaupt eine weitere Beeinträchtigung der Interessen ihrer Gläubiger abgelehnt werden müsse. Auf diese Note ist uns eine Antwort nie zugekommen; die deutsche Regierung hat also jedenfalls die schweizerischen Darlegungen nicht etwa als unrichtig zurückgewiesen.

Am 24. Februar hat in Paris auf Anregung der holländischen Regierung eine einlässliche Besprechung zwischen dem Direktor der Handelsabteilung einerseits und einer holländischen Delegation andererseits stattgefunden, um im Hinblick auf die April-Konferenz alle hängigen Fragen zu erörtern und eine möglichst gemeinsame Richtlinie aufzustellen.

Als sich Ende Februar und anfangs März immer deutlicher herauszustellen schien, dass der Hauptwiderstand gegen die Sonderabkommen der Schweiz und Hollands mit Deutschland weniger in Washington als in London liege, wurde, wiederum einer holländischen Anregung Folge gebend, Herr Minister Stucki beauftragt, gemeinsam mit einer holländischen Regierungsdelegation in London der englischen Regierung die besondere Lage und die sich daraus ergebende besondere Stellungnahme der beiden Länder einlässlich darzulegen. Diese Besprechungen haben am 20. und 21. März in London stattgefunden. Es zeigt sich dabei, dass die englischen Regierungsdelegierten äusserst mangelhaft über die Verhältnisse unterrichtet waren⁵ und dass jedenfalls ihre Opposition gegen die Sonderabkommen nicht unwesentlich erschüttert werden konnte. Es zeigte sich aber auch schon damals mit aller Klarheit, dass die für die April-Konferenz angestrebte generelle Regelung angesichts der so ausserordentlich verschiedenartigen Beziehungen zwischen Deutschland einerseits und einzelnen Gläubigerländern andererseits aussichtslos war. Von schweizerischer und holländischer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schwierigkeiten durch die Verhandlungsmethode noch insofern unnütz vergrössert wurden, als die April-Konferenz nach aussen eine Verhandlung zwischen der deutschen Reichsbank einer-

1. Cf. DDS vol. 10, n° 373 + A.

2. Non reproduit.

3. Non publié; cf. K I/888.

4. Cf. annexe I au présent document.

5. Pourtant un mémoire de W. Stucki, Remarks on the Swiss-German Transfer question, a été remis en janvier 1934 à la Légation de Grande-Bretagne à Berne; cf. E 7110 1/36.

seits und den Gläubigerorganisationen der verschiedenen Staaten andererseits darstellte, während in Wirklichkeit sowohl in Deutschland als in den Gläubigerländern die massgebenden Entscheidungen durch die Regierungen getroffen werden mussten. Die Engländer haben dies auch ausdrücklich zugegeben, wollten aber den Ausgang der April-Konferenz abwarten, um eventl. erst später mit der Schweiz und England auf direkte Besprechungen zwischen den Regierungen zu dringen.

Das Komitee Deutschland der Schweizerischen Bankiervereinigung hat für die auf den 27. April festgesetzte Berlinerkonferenz seine Delegation bestellt aus den Herren: Generaldirektor Dr. Jöhr, Direktor Dr. König und Barbey. Die Herren haben sich vor ihrer Abreise mit dem Volkswirtschaftsdepartement in Verbindung gesetzt und von ihm die Instruktion empfangen, am schweizerischen Standpunkt, wie er mehrfach öffentlich, zuletzt durch den Chef des Volkswirtschaftsdepartements anlässlich des offiziellen Tages der Schweizer Mustermesse in Basel dargelegt worden war, festzuhalten, d. h. auf einer 100%igen Transferierung der schweizerischen Zinsforderungen zu bestehen und auch einer Privilegierung der deutschen Reichsanleihen zum Nachteil anderer schweizerischer Gläubiger nicht zuzustimmen.

Die Gläubigerkonferenz hat vom 27. April bis zum 29. Mai gedauert und, wie zu erwarten war, zu einer Einigung nicht geführt. Die Hauptschwierigkeiten bestanden darin, dass zweifellos Deutschland zu einer Volltransferierung seiner Zinsverpflichtungen allen Gläubigerländern gegenüber nicht in der Lage ist, dass die Amerikaner und, wenn auch in bedeutend milderer Weise, die Engländer und Schweden gegen eine Vorzugsbehandlung der schweizerischen und holländischen Gläubiger Stellung bezogen und dass schliesslich auch über die Behandlung der deutschen Reichsanleihen, insbesondere der Young- und Dawes-Anleihen, grosse Meinungsverschiedenheiten bestanden.

Die schweizerische Delegation hat das Departement über die schwierigen, konfusen und an Zwischenfällen reichen Verhandlungen ständig orientiert. So hat insbesondere am 7. Mai der Chef der schweizerischen Delegation, Herr Dr. Jöhr, den Herren Bundesrat Schulthess und Minister Stucki mündlich in Bern einlässlich Bericht erstattet.⁶ Von besonderem Interesse war dabei, dass der Präsident der deutschen Reichsbank den Vorschlag gemacht hatte, für den Fall der Unmöglichkeit einer generellen Regelung mit der Schweiz ab 1. Juli eine Sonder-

6. Dans son rapport du 7 mai 1934, A. Jöhr expose le déroulement général de la conférence et donne un bref aperçu des points de vue des différents pays pour ensuite relater un entretien avec H. Schacht sur les problèmes de transfert germano-suisses:

[...] Neben den allgemeinen Verhandlungen besprach ich auch das *schweizerisch-deutsche Transferproblem* mit Dr. Schacht wobei ich den Eindruck erhielt, dass er Staatssekretär Posse vollständig nach seinen Gesichtspunkten zu leiten versteht. Seit den Besprechungen von Lugano sind zwei wesentliche Fortschritte festzustellen: Dr. Schacht anerkennt heute, dass die Schweiz bei einer allfälligen Zinsreduktion mindestens 4% Zins haben müsste, und ausserdem schlägt Schacht vor, die Zinsdifferenz in einen Amortisationsfond zu legen, womit er nun heute den Gedanken der Amortisation nicht mehr ablehnt. Übrigens liess sich bei allen deutschen Stellen erkennen, dass man auch in Zukunft gewillt sei, die Schweiz gesondert zu behandeln; wir wurden aber gebeten, Mittel und Wege zu suchen, dass Deutschland sich durch derartige Sonderregelungen nicht mit der ganzen übrigen Welt verfeinde. Schacht ist der Meinung, dass die

abmachung auf der Basis vorzusehen, dass an sich 100% der Zinsen transferiert, den einzelnen Gläubigern aber nur 4% ausbezahlt und die Differenzen für die Amortisation der Kapitalbeträge verwendet würden. Herr Dr. Schacht hat sich bereit erklärt, diesen Vorschlag offiziell zu machen, wenn er nicht von vornherein als undiskutierbar abgelehnt würde. Das Departement glaubte, eine derartig negative Haltung nicht einnehmen zu sollen und hat sich, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundespräsidenten, zu einer Besprechung bereit erklärt, welche Sonntag, den 13. Mai, in Basel stattgefunden hat.⁷ Schweizerischerseits waren anwesend ausser dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements die Herren Minister Stucki, Präsident Bachmann und Dr. Jöhr, von deutscher Seite Reichsbankpräsident Dr. Schacht und Staatssekretär Posse vom Reichswirtschaftsministerium.

Dr. Schacht gab zunächst einen Überblick über die ausserordentlich ungünstig gewordene deutsche Devisenlage sowie über den Gang und die Aussichten der Konferenz. Er erklärte, dass Deutschland unter allen Umständen für alle Zinszahlungen auf langfristigen Forderungen ein sechs- bis zwölfmonatiges Moratorium haben müsse und nachher unter keinen Umständen mehr als 50% transferieren könne. Auf die Frage, ob die Schweiz einer solchen Regelung zustimmen könnte, wurde selbstverständlich durchaus verneinend geantwortet. Die deutschen Herren entwickelten dann ihren bereits skizzierten Vorschlag, den sie in

Länder, die ihre Valuta entwerteten, an der deutschen Exportförderung durch ein Zinsopfer mithelfen sollten. Aber auch die andern Länder, wie die Schweiz, hätten ein Zinsopfer auf sich zu nehmen, das dann aber zur Tilgung der deutschen Schuld im betreffenden Lande verwendet würde.

Ich halte dafür, dass der Schacht'sche Vorschlag nicht von der Hand zu weisen ist. Dr. Schacht bat mich, mit Herrn Bundesrat Schulthess und Herrn Minister Stucki Fühlung zu nehmen, um zu erfahren, ob sein Vorschlag (Zinsherabsetzung in Verbindung mit Amortisation) als diskutabel erachtet wird. Sollte dies der Fall sein, so wäre Schacht bereit, mit Posse in die Schweiz zu kommen, um über seinen Vorschlag zu verhandeln.

Die Höhe des herabgesetzten Zinses wäre für alle Anleihen dieselbe. Das Abkommen ist gedacht auf eine Dauer von 1—3 Jahren. Schacht war sogar bereit, auf meine Anregung auf Schaffung eines kumulativen Amortisationsfonds einzutreten. Schwierig bleibt noch die Frage der Behandlung der individuellen Kredite. Die Organisation der ganzen Sache würde eine nationale Gläubigergemeinschaft mit einem grossen Apparat und nicht unerheblichen Spesen (vielleicht bis zu ½ Million Franken) bedingen. Schacht möchte für diese Regelung lieber nicht die Form des Staatsvertrages wählen.

Unter dieser ganzen Regelung dürfte natürlich unser *Reiseverkehr* nicht leiden. Staatssekretär Posse gab denn auch die Zusicherung ab, dass man die Schweiz, wenn sie schon zu einer Schuldenregelung die Hand biete, dann nicht beim Reiseverkehr dafür bestrafen werde. Auf meine Bemerkung, was denn die andern Länder zu einer solchen schweizerisch-deutschen Regelung sagen werden, erwiderte Schacht, dass eventuelle Einsprüche nicht berücksichtigt würden. So viel ich feststellen konnte, hat Dr. Schacht keine ähnlichen Vorschläge an Holland gemacht.

Als Grundlage einer solchen schweizerisch-deutschen Sonderregelung sollte irgendwie ein Einverständnis der schweizerischen Gläubiger hergestellt werden. Ich werde dafür sobald wie möglich das Komitee Deutschland zusammenrufen, das in der Annahme dieses Vorschlages zweifellos einstimmig sein wird (mit der einzigen Ausnahme des Herrn Gut von der Firma Schoop & Reif in Zürich) (E 7110 1/50).

7. Cf. *annexe II au présent document.*

Zusammenhang brachten mit einer Neuregelung der sog. Zusatzimporte von deutschen Waren. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements machte mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, dass neue zusätzliche Warenimporte unter keinen Umständen in Frage kommen könnten und dass überhaupt eine Vergrößerung des Defizites im schweizerisch-deutschen Warenverkehr ausgeschlossen sei. Ja es wurde gegenteils noch hervorgehoben, dass es ausserordentlich schwer halten würde, den schweizerischen Gläubigern irgendein Opfer zuzumuten, dass dies aber erleichtert würde, wenn entsprechende Vorteile für den schweizerischen Export nach Deutschland zugestanden werden könnten. Jedenfalls wäre eine Diskussion des deutschen Vorschlages für die Schweiz an die Voraussetzungen geknüpft, dass

1. keine Vergrößerung des Defizits im Warenverkehr eintreten dürfe,
2. die Interessen des schweizerischen Fremdenverkehrs unter allen Umständen gewahrt werden müssten und
3. die schweizerische Warenausfuhr nach Deutschland nicht nur in keiner Weise gestört sondern gegenüber dem heutigen Zustand gefördert werden müsste.

Es wurde zudem nicht verfehlt, darauf hinzuweisen, dass in dieser Frage einzig der Bundesrat eine Entscheidung treffen könne und die Besprechung deshalb als durchaus unverbindlich zu betrachten sei. Immerhin hat sich H. Schulthess damit einverstanden erklärt, dass der deutsche Vorschlag technisch, d. h. sowohl mit Bezug auf seine banktechnische Durchführbarkeit wie hinsichtlich der damit verbundenen handelspolitischen Fragen weiter geprüft werde.

Die schweizerische Delegation an der Gläubigerkonferenz wurde vom Volkswirtschaftsdepartement ersucht, bei der Weiterführung der Verhandlungen folgenden Standpunkt einzunehmen:

- a) Die Schweiz kann einem Moratorium nicht zustimmen;
- b) sie muss eine Transferierung von bloss 50% oder 60% ihrer Zinsforderungen als ungenügend ablehnen;
- c) sie beharrt auf der 100%igen Transferierung;
- d) sie ist bereit, in bilateralen Besprechungen mit der deutschen Regierung eine ihren Interessen und ihrer politischen Lage entsprechende Sonderregelung zu suchen.

Auf Wunsch der schweizerischen Delegation hat sich das Volkswirtschaftsdepartement dann damit einverstanden erklärt, dass Punkt c weggelassen werde, weil nicht unbedingt nötig und geeignet, sowohl bei der deutschen Regierung als bei den fremden Delegationen einen ungünstigen Eindruck zu erwecken.⁸

Das Schlussresultat der Gläubigerkonferenz ist dem Bundesrat aus der Presse bekannt. Es ergibt sich daraus, dass Holland und die Schweiz den Vorschlag der Reichsbank abgelehnt, die übrigen Gläubigerstaaten ihm unter zwei Bedingungen zugestimmt haben: einmal Vorzugsbehandlung der Reichsanleihen, welche Bedingung Deutschland offenbar nicht anzunehmen bereit ist, und sodann keine Vorzugsbehandlung anderer Gläubigerstaaten, was eine Verständigung zwischen Deutschland einerseits und der Schweiz und Holland andererseits verunmöglichen

8. *Cette décision ne restera pas sans conséquence; cf. à ce sujet l'annexe II.*

würde. Bei dieser Sachlage ist selbstverständlich die sofortige Aufnahme bilateraler Besprechungen zwischen der Schweiz und der deutschen Regierung dringend notwendig geworden.

Die Angelegenheit wurde mehrere Male im Schosse der bundesrätlichen Finanzdelegation⁹ besprochen. Die bilateralen Verhandlungen wurden zunächst dadurch aufgenommen, dass ein Vertreter der deutschen Reichsbank nach Zürich kam und dort mit Herrn Dr. Jöhr das Projekt einer Regelung aufstellte, die ungefähr der Lösung entsprach, die Dr. Schacht in Basel vorgeschlagen hatte. Es liegt darüber ein Memorandum vom 5. Juni und ein Anhang desselben vom 7. Juni¹⁰ vor. Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht notwendig. Immerhin sei hier schon erwähnt, dass die vertraglichen Zinsbeträge, die überwiesen, aber nicht an die Gläubiger ausgerichtet werden, in einen Amortisationsfonds fallen der seinerseits wieder in eine Mehrheit von Einzelfonds für die verschiedenen Anleihen zerlegt werden muss. Es wird dafür zu sorgen sein, dass die Beträge, die in diesen Fonds fallen, effektiv nach der Schweiz überwiesen und dass diese Fonds in der Schweiz verwaltet werden.

In der Folge ist dann Herr Stucki zur Aufnahme der Verhandlungen bereits am 13. Juni nach Berlin verreist. Die deutsche Regierung hat ihren Standpunkt in einer ausführlichen Note vom 15. Juni¹¹ dargelegt, und die Hoffnung ausgesprochen, dass die Lage nicht durch Zwangsmassnahmen gegen die deutsche Ausfuhr erschwert werde. Sie teilte gleichzeitig aber mit, dass die Devisenlage die deutsche Regierung genötigt habe, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich als Fiskalagent der Dawesanleihe und als Treuhänderin der Younganleihe mitzuteilen, dass vom 1. Juli 1934 ab bis auf weiteres vorübergehend für die Fälligkeiten des Dienstes dieser beiden Anleihen keine Devisen mehr verfügbar seien.

Die Verhandlungen, die Herr Stucki in Berlin, begleitet von den Herren Dr. Jöhr und Homberger als Experten, führte, haben das Ergebnis gehabt, dass die deutsche Regierung nun zwar die Form, in der der Vertreter der Reichsbank in Zürich die Regelung durchführen wollte, nicht akzeptiert, aber sachlich eine Verzinsung von 4% anbietet, wogegen der Betrag der gesparten Zinsen für die Amortisation verwendet werden sollte. Unsere Delegation beharrte einstweilen auf 4½% Zins.

Es entsteht nun für den Bundesrat die Frage, ob er grundsätzlich mit Verhandlungen auf dieser Basis (Reduktion der effektiv ausgerichteten Zinsen auf 4½% oder eventl. 4%; Verwendung des Restbetrages der Zinsen für Amortisation), einverstanden sei. Die bundesrätliche Finanzdelegation bejaht diese Frage einstimmig. Ebenso empfehlen der Präsident des Direktoriums der Nationalbank und Nationalrat Dr. Wetter als Vertreter des Vororts des schweiz. Handels- und Industrievereins die grundsätzliche Zustimmung zu einer Lösung auf dieser Basis.¹²

Die eine grosse Schwierigkeit, die bei den Verhandlungen nun in Berlin noch

9. La délégation financière du Conseil fédéral s'est constituée le 1^{er} mai 1934. Elle est composée des chefs du DFD, du DEP et du DFPC. Cf. PVCF n° 816 du 1^{er} mai 1934 (E 1004 1/346).

10. Non retrouvé. Cf. n. 21.

11. Non reproduit.

12. Le 1^{er} juin 1934 une conférence a lieu à Zurich réunissant E. Schulthess, G. Bachmann de la

aufgetaucht ist, ist die, dass die deutsche Regierung verlangt, dass die gesamten Zahlungen an die Schweiz für die Zinsen der Anleihen und ähnlichen Leistungen durch zusätzliche Warenimporte aufgebracht würden. Hiervon kann aber keine Rede sein. Dagegen ist allerdings darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Handelsbilanz, nach den ersten 5 Monaten 1934 zu urteilen, sich wesentlich verschoben hat und bei weitem nicht mehr den Überschuss des Jahres 1933 zugunsten Deutschlands ergeben wird. Diese Tatsache ist bei einer eventuellen Regelung ebenfalls in Betracht zu ziehen. Immerhin müssen eventuelle zusätzliche Importe auf ein Minimum beschränkt werden. Es fragt sich dabei auch, von welcher Basis ausgegangen wird.

Es scheint nun, dass Deutschland einverstanden wäre, als Zusatzimporte die Einfuhren anzuerkennen, die die Schweiz gemäss Transferabkommen vom 16. Februar 1934 jetzt schon zugelassen hat. Der Jahreswert dieser Zusatzimporte beträgt ungefähr 80 Millionen Franken, sodass dann also, da der gesamte Zinsbetrag 120 Millionen Franken ausmacht, noch 40 Millionen durch Zusatzimporte gedeckt werden müssten. Auch diese Forderung geht zu weit. Es wird Aufgabe der Verhandlungen sein, diese Prätention noch tunlichst zu reduzieren, und es kann nur in den weitem Besprechungen klar gestellt werden, in welchem Masse wir eventuell noch entgegenzukommen hätten; ob es sich dann um 10 oder 20 Millionen handeln würde, bleibe dahingestellt.

Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, dass Deutschland während dem 2. Halbjahr 1934 gar keine Überweisungen vornehmen will. Davon kann selbstverständlich keine Rede sein, umsoweniger als wir ja auch während dieser Zeit unsere Warenbezüge fortsetzen und speziell auch gewisse Zusatzimporte zulassen. Die Lage ist also eine unbefriedigende und die Verhandlungen kommen nicht vom Fleck. Herr Stucki wird demnächst zurückkommen.¹³ Für heute begnügt sich das Departement mit dieser Berichterstattung und bittet um die grundsätzliche Zustimmung dazu, dass in Übereinstimmung mit dem Antrag der bundesrätlichen Finanzdelegation die Verhandlungen auf der Basis weitergeführt werden, wonach die Überweisung der Zinsen und anderer periodischer Leistungen zwar im vollen Betrag stattfindet, indessen nicht mehr als 4½% eventuell 4% an die Zinsgläubiger verteilt würden, wogegen der Rest der überwiesenen Summen für Amortisation zu verwenden wäre.

In den Verhandlungen ist andererseits darauf zu beharren, dass die Überweisungen im Transfer auch für das 2. Halbjahr 1934 erfolgen; es wäre die Frage der

Banque nationale, A. Jöhr du Crédit suisse et E. Wetter, ainsi que le note E. Schulthess le 2 juin 1934:

[...] Ich unterbreitete dem Vertreter der Nationalbank die Frage, ob er der Meinung sei, dass auf die Weiterbehandlung des deutschen Vorschlages, wonach zwar 100% unserer Zinsforderungen transferiert, die Ausrichtung der Zinsen aber auf 4% beschränkt und die Überschüsse zur Amortisation der Kapitalforderungen verwendet werden sollen, eingetreten werden könne oder nicht.

Nach einer eingehenden Diskussion erklärt sowohl Herr Dr. Bachmann wie Herr Nationalrat Dr. Wetter, dass sie der Ansicht seien, dass dies zu geschehen habe. Es wurde vereinbart, dass Freitag, den 8. Juni 1934, mit den Vertretern des Komitees Deutschland und der Nationalbank in Bern eine Konferenz stattfinden soll. [...] (E 7110 1/36).

13. Cf. annexe III au présent document.

18 JUNI 1934

145

Zusatzimporte möglichst günstig im Sinne der gemachten Darlegungen zu lösen.
— Weitere Instruktionen seien vorzubehalten.

II.

Der Bundesrat stimmt dieser Auffassung einstimmig bei und erlässt folgende Mitteilung an die Presse, deren Entwurf ihm vom Volkswirtschaftsdepartement vorgelegt wird: «Der Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements berichtete in der heutigen Sitzung des Bundesrates über die Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland, was den Transfer für Zinsen und ähnliche Leistungen anbetrifft, so hat die deutsche Regierung ihren Standpunkt in einer Note vom 15. Juni niedergelegt, die dem Bundesrat sowie allen andern interessierten Regierungen überreicht worden ist. Sie erklärt sich darin zu Verhandlungen mit der Schweiz bereit. Diese Verhandlungen wurden indessen bereits am letzten Mittwoch, also vor Überreichung der Note, aufgenommen. Sie haben aber bis jetzt zu keinem greifbaren Resultat geführt. Dagegen konnte die Wiederaufnahme von Zahlungen für schweizerische Waren über sogen. Sonderkonten provisorisch geregelt werden. Die Verhandlungen über die Regelung dieser Fragen finden zurzeit in Berlin statt und werden von Minister Stucki, Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, geführt. Dr. Stucki wird im Laufe der Woche nach Bern zurückkehren, um neue Instruktionen des Bundesrates einzuholen.»

ANNEXE I

K I, Nr. 888

Note du Département de l'Economie publique à la Légation du Reich à Berne

Bern, 16. Februar 1934

[...]

Sofort nach Erlass des deutschen Transfermoratoriums¹⁴ hat die Schweiz der Deutschen Regierung gegenüber unter Hinweis auf die schweizerisch-deutsche Handels- und Zahlungsbilanz mit Nachdruck den Standpunkt vertreten, dass sie einer nicht vollständigen Transferierung der Zinsforderungen schweizerischer Gläubiger deshalb unter keinen Umständen zustimmen könne, weil die Schweiz als Abnehmerin sehr grosser Mengen deutscher Waren der deutschen Reichsbank weit mehr Devisen zur Verfügung stelle, als zur Volltransferierung notwendig sind. Die Richtigkeit dieses Standpunktes wurde von deutscher Seite grundsätzlich nicht bestritten. Man machte aber auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam, die bei einer sogenannten «diskriminierenden» Behandlung der verschiedenen Gläubigerstaaten für Deutschland entstehen würden. Um diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, hat sich die Schweiz schliesslich bereit erklärt, durch Zulassung von zusätzlichen Warenimporten die Erhöhung der Transferquote von 75% auf 100% vorübergehend zu erleichtern. Diese bis Ende letzten Jahres befristete Zustimmung des Bundesrates ist in der Schweiz des lebhaftesten kritisiert worden, indem nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass man der Schweiz nicht zumuten könne, die ohnehin schon verhältnismässig übergrossen Einfuhren deutscher Waren noch zu steigern, um eine vollständige Erfüllung unzweifelhafter Rechtsansprüche zu bewirken.

Der Bundesrat glaubte, zu der Erwartung berechtigt zu sein, dass ab 1. Januar 1934 der volle Transfer schweizerischer Zinsforderungen von Deutschland ohne irgendwelche besondern Gegenleistungen gesichert werde. Statt dessen hat die Deutsche Reichsbank durch einseitige Verfügung

14. Cf. DDS vol. 10, rubrique II.1.2: *Allemagne, relations financières.*

die allgemeine Transferquote von 50% auf 30% herabgesetzt und es wurde an die Schweiz das Ansuchen gestellt, statt wie bisher 25% nun 35% der Zinsforderungen durch zusätzliche Importe devisenmässig zu decken. Der Bundesrat hat mit etwelchem Befremden erfahren, dass die Deutsche Regierung den Entwurf zu einem neuen schweizerisch-deutschen Staatsvertrag vorher glaubte ausländischen Privatpersonen unterbreiten zu sollen und sieht sich veranlasst, seine lebhaften Bedenken gegen ein solches Verfahren zum Ausdruck zu bringen. Er ist sich denn auch bewusst, dass der soeben erwähnte neue Vorschlag das Resultat von Verhältnissen und Erwägungen ist, die vollständig ausserhalb der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen liegen. Er steht, wie früher, auch heute noch auf dem Standpunkte, dass die Schweiz Anspruch auf eine Behandlung hat, wie sie nach der Gestaltung der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen gerechtfertigt erscheint und man ihr keineswegs Opfer zumuten darf, welche sich aus einer für Deutschland weniger befriedigenden Wirtschaftssituation gegenüber Drittstaaten ergibt.

Der Bundesrat hat im weitern davon Kenntnis genommen, dass für die Verwertung von schweizerischen Skripts der bisherige Ansatz von 50% beibehalten werden soll, während die Skripts aus andern Gläubigerländern zu 67% angenommen würden. Gegen eine solche Bevorzugung anderer Gläubigerstaaten, namentlich solcher, welche nicht, wie die Schweiz, die zur Volltransferierung nötigen Devisen durch Warenbezüge selber liefern, muss der Bundesrat protestieren und sich alle ihm gutscheinenden Massnahmen vorbehalten. Dieses Vorgehen der Deutschen Regierung bedeutet eine Bevorzugung derjenigen Gläubigerländer, die für sich den Grundsatz, dass die Transferierung internationaler Schuldenbeträge nur über Warenlieferungen oder Dienstleistungen möglich ist, nicht anerkennen wollen oder können, und eine Benachteiligung derjenigen Gläubigerländer, die, zum Teil unter entsprechender Belastung ihrer eigenen Produktion, deutsche Warenüberschüsse aufnehmen. Ein solches Vorgehen dürfte schwerlich mit den von zuständigen deutschen Stellen selber erlassenen Kundgebungen in Übereinstimmung gebracht werden können.

Wenn der Bundesrat dem heutigen neuen Transfer-Abkommen trotz aller dieser grossen Bedenken und mit der oben angebrachten Rechtsverwahrung beistimmt, so tut er dies, um der Deutschen Regierung einen neuen Beweis dafür zu erbringen, dass er ihre schwierige Lage versteht und bis an die Grenze des Möglichen berücksichtigt. Er tut es aber auch in der bestimmten Erwartung, dass es der Deutschen Regierung bis Mitte dieses Jahres nun möglich sein werde, eine Lösung der Transferfrage herbeizuführen, welche den schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen angemessen ist. Der Bundesrat muss schon jetzt mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass er einer weitern Schädigung der schweizerischen Gläubigerinteressen unter keinen Umständen würde zustimmen können.

ANNEXE II

E 7110 1/50

Notice du Directeur de la Division du commerce du Département de l'Economie publique, W. Stucki

No

Deutsche Transferfragen

Bern, 18. Mai 1934

1. An der Konferenz vom 13. ds. in Basel wurde von deutscher Seite mitgeteilt, die englischen und amerikanischen Gläubiger seien mit einem vorübergehenden Moratorium einverstanden und würden sich für die Zeit nach Ablauf desselben mit 65, bzw. 60% der Zinszahlungen begnügen. Deutschland sei entschlossen, unter keinen Umständen über 50% zu gehen. Auf die Frage, wie sich die Schweiz zu einer derartigen Lösung stelle, wurde unsererseits mit aller Bestimmtheit ablehnend geantwortet. Wir haben unsere Forderungen auf 100%ige Transferierung und Ablehnung eines Moratoriums mit dem bekannten Hinweis auf die Handelsbeziehungen aufrechterhalten.

Hierauf wurde festgestellt, dass die Berliner Konferenz entweder allgemein scheitern könne, weil auch zwischen Deutschland einerseits und England und Amerika andererseits eine Einigung nicht erzielbar sein könnte, oder aber dass sich Deutschland mit England und Amerika, eventuell auch noch mit Schweden und Frankreich einigen könnte, worauf eine allgemeine Regelung am

18 JUN 1934

147

Widerstand der Schweiz, eventuell auch von Holland scheitern würde. Diese letztere Möglichkeit hat man schweizerischerseits mit aller Bestimmtheit ins Auge gefasst.

Nach dieser Feststellung wurde von deutscher Seite der Vorschlag gemacht, ein bilaterales, schweizerisch-deutsches Abkommen auf der Basis ins Auge zu fassen, dass Deutschland 100% der Zinsen transferieren würde, die Beträge in der Schweiz selber aber so aufgeteilt würden, dass 4% für Verzinsung und der Rest bis zur Höhe des Vertragszinssatzes zur Amortisation des Kapitals verwendet würde. Nach einlässlicher Diskussion der banktechnischen und der handelspolitischen Seite dieses Vorschlages wurde schweizerischerseits erklärt, nur der Bundesrat als Gesamtbehörde könne sich positiv oder negativ zu diesem Vorschlag äussern, eine solche Lösung wäre unter allen Umständen der schweizerischen Öffentlichkeit gegenüber sehr schwierig zu vertreten, aber schliesslich sei man damit einverstanden, dass, ohne Präjudiz für die grundsätzliche Annahme, die technischen Prüfungsarbeiten weitergeführt werden sollen.

2. Nach Schluss der Verhandlungen beauftragte mich Herr Bundesrat Schulthess ausdrücklich, Herrn Dr. Jöhr vor seiner Abreise nach Berlin nochmals unsere wesentlichen Bedenken gegen den deutschen Vorschlag zum Ausdruck zu bringen und ihn zu ersuchen, sich in Berlin möglichst zurückhaltend zu zeigen.

Am Montag vormittag hat mir Herr Präsident Bachmann telephonisch ebenfalls seine ernstesten Bedenken gegen den Vorschlag zur Kenntnis gebracht. Ich habe am gleichen Tage (Montag) Herrn Dr. Jöhr den Auftrag des Herrn Bundesrat Schulthess übermittelt und die Bedenken des Herrn Präsidenten Bachmann zur Kenntnis gebracht.

3. Am 12. ds. spät abends hat Herr Minister de Pury Herrn Legationsrat Vieli telephonisch mitgeteilt, die holländische Regierung wünsche zu wissen, welche Stellungnahme die Schweiz an der am Dienstag wieder beginnenden Berliner Konferenz einnehmen werde. Herr de Pury behauptet, von Herrn Dr. Vieli die Antwort erhalten zu haben, die Schweiz werde unter allen Umständen an einer 100%igen Transferierung festhalten, selbst wenn die Konferenz hieran scheitern sollte. Herr Dr. Vieli seinerseits erklärt, diese Antwort nicht gegeben, sondern geantwortet zu haben, er werde mich anfragen und dann sobald als möglich antworten. Ich habe in der Tat am Montag Morgen von Herrn Dr. Vieli, der mich sonntags infolge meiner Abwesenheit in Basel nicht erreichen konnte, eine entsprechende Notiz über sein Telefongespräch vorgefunden.

Ich habe ihn daraufhin beauftragt, Herrn de Pury mitzuteilen, die Schweiz beharre in der Tat auf ihrem bisherigen Standpunkt, selbst wenn dies die Konferenz zum Scheitern bringen sollte. Dies hat Herr de Pury der holländischen Regierung mitgeteilt. Am gleichen Tag (Montag) übermittelte mir die Gesandtschaft im Haag den Wunsch der Holländer, die schweizerischen und holländischen Delegierten in Berlin möchten sich über die Abgabe einer analogen Erklärung verständigen. Da ich wusste, dass die schweizerischen Delegierten sich über die Haltung des holländischen Vertreters ter Meulen mehrfach beklagt hatten, so habe ich diesem Wunsch keine weitere Folge gegeben.

4. Am Dienstag (15. ds.) telephonierte mir Herr Dr. Jöhr, er habe mit ter Meulen gesprochen und dieser wünsche, dass sowohl die Schweiz als Deutschland [*sic*] ausdrücklich erklären sollten, man halte an der 100%igen Transferierung fest. Herr Dr. Jöhr äusserte die Ansicht, dass es weder notwendig noch zweckmässig sei, durch eine allzu schroffe Form die übrigen Gläubigerstaaten und auch Deutschland zu brüskieren. Wir einigten uns dann dahin, dass die Schweiz erklären solle:

a) Sie könne infolge ihrer besonderen Stellung weder einem Moratorium noch den vorgesehenen Ansätzen von 65, 60 oder gar 50% zustimmen;

b) sie sei dagegen bereit, gemäss ihrem bekannten und oft vertretenen Standpunkt mit Deutschland ein bilaterales Abkommen anzustreben, welches ihren Interessen und ihrer besonderen handelspolitischen Stellung entspreche.

Ich habe dabei besonders betont, dass man dem deutschen Wunsch, die Erklärung möge die Bereitwilligkeit der Schweiz, auch ihrerseits Konzessionen gegenüber den bisherigen Abkommen zu machen, enthalten, nicht entsprechen solle.

5. Donnerstag morgen liess Herr de Pury mir mitteilen, die Holländer seien über die von Herrn Dr. Jöhr abgegebene Erklärung ausserordentlich aufgebracht.¹⁵ Der schweizerische Vertreter hätte

15. Cf. la notice de P. Vieli, conseiller de légation attribué à la Division du commerce du Département de l'Economie publique (E 7110 1973/135/3):

nämlich gesagt, der Bundesrat habe infolge der Abwesenheit von Herrn Schulthess zu der Frage überhaupt nicht Stellung nehmen können, die Schweiz könne sich deshalb nicht äussern und sei lediglich bereit, weitere bilaterale Verhandlungen zu pflegen. Die schweizerische Erklärung habe überall den Eindruck erweckt, als ob die Schweiz von ihrem bisherigen Standpunkt abgehen und Holland allein das Odium eines Bruches überlassen wolle. Ich habe daraufhin Herrn de Pury zuhänden der holländischen Regierung folgendes mitgeteilt:

a) Herr Dr. Jöhr sei nicht Vertreter der schweizerischen Regierung und diese könne ihm gegenüber wohl Wünsche äussern, ihm aber nicht bindende Instruktionen geben.

b) Ich hätte mich allerdings damit einverstanden erklärt, dass schweizerischerseits nicht ausdrücklich vom Festhalten an der Transferierung von 100% gesprochen werde, dass aber mit aller Deutlichkeit die vorgesehene generelle Regelung abgelehnt werden müsse und man sich zur Aufnahme bilateraler Besprechungen bereit erkläre. Der Hinweis auf die Abwesenheit von Herrn Bundesrat Schulthess und eine sich hieraus für den Bundesrat ergebende Unmöglichkeit, zum Problem Stellung zu nehmen, sei mir unverständlich, da weder am Sonntag noch anlässlich der telephonischen Besprechungen von Montag und Dienstag eine solche Taktik auch nur andeutungsweise in Aussicht genommen worden sei. Der Bundesrat stehe in der Tat nachwievor auf dem Boden, dass 100% transferiert werden müssen. Herr de Pury telephonierte mir etwas später, seine Erklärungen hätten im Haag beruhigend gewirkt.

6. Heute Freitag morgen habe ich mit Herrn Dr. Jöhr telephonisch sprechen können. Ich habe ihm die holländischen Vorwürfe zur Kenntnis gebracht, worauf er antwortete, er habe allerdings, um Zeit zu gewinnen, auf die durch die Abreise von Herrn Bundesrat Schulthess bewirkte Unmöglichkeit der Provozierung eines Bundesratsbeschlusses hingewiesen, dagegen die Quoten von 65, 60 oder 50% ebenso bestimmt abgelehnt wie das Moratorium. Er beklagte sich seinerseits über das Verhalten der holländischen Delegierten. Ich erklärte ihm, dass meines Erachtens der Hinweis auf die Abwesenheit von Herrn Bundesrat Schulthess weder richtig noch notwendig und zweckmässig und namentlich auch nicht vereinbart gewesen sei und dass ich diese Ansicht der holländischen Regierung mitgeteilt hätte. Herr Dr. Jöhr teilte mir ferner mit, dass sich Deutschland mit England und Amerika nicht habe einigen können und dass die Konferenz schon deshalb heute resultatlos auseinandergehen werde.

Die schweizerische Delegation habe die Absicht, in der Schlussitzung eine Erklärung¹⁶ abzugeben, wonach sie ihr Bedauern ausspreche, dass es nicht möglich gewesen sei, eine generelle Regelung zu finden, dass sie aber hoffe, es werde nun auf bilateralem Wege gelingen, befriedigende Resultate zu erzielen. Ich bat ihn, die Erklärung möglichst kurz zu fassen und jedenfalls nicht ein Bedauern darüber auszusprechen, dass nicht eine allgemeine Regelung gefunden wurde, da eine solche von der Schweiz ja immer als unmöglich bezeichnet und auch abgelehnt worden sei. Meines Erachtens sollte schweizerischerseits nur ganz kurz gesagt werden, die Ergebnisse der Konferenz hätten die schweizerische Auffassung, wonach angesichts der gewaltigen Verschiedenheit in den

Pury telephonierte soeben aus dem Haag, dass die Holländer wütend seien, weil Jöhr gestern folgende Erklärung abgegeben habe:

«Infolge der Abwesenheit von Bundesrat Schulthess bei seiner Tochter in Portugal sei der schweizerische Bundesrat nicht in der Lage gewesen, zu den in Frage stehenden Transferplänen Stellung zu nehmen. Er (Jöhr) hoffe jedoch, dass die Schweiz und Deutschland zu einer für beide Länder befriedigenden Lösung gelangen würden.»

Pury bemerkt, die Holländer seien wütend, weil sie die Erklärung erwartet hätten, die er ihnen auf Grund seiner telephonischen Mitteilung vom Montag morgen machte, dahin lautend, dass die schweizerische Delegation Weisung habe, eine 100%ige Transferierung der Zinsen zu fordern, ohne auf die näheren Modalitäten einzutreten und dass die Schweiz diese Forderung aufrecht erhalte, selbst auf die Gefahr hin, dadurch die Konferenz zu sprengen.

Pury erwartet eine sofortige telephonische Mitteilung, welche die Divergenz zwischen der Erklärung Jöhr in der Konferenz und unserer telephonischen Mitteilung von Montag morgen aufklärt. Werden Sie Pury telephonieren, oder soll ich das besorgen und in welchem Sinne?

16. *Pour la déclaration de la délégation suisse, cf. le PV du 6 juin 1934 du Comité Allemagne de l'Association suisse des banquiers in E 2001 (C) 3/148.*

18 JUIN 1934

149

Beziehungen von Deutschland zu den verschiedenen Gläubigerstaaten eine alle gleichbehandelnde Lösung unmöglich erscheine, nur bestätigt und es sei deshalb gegeben, dass Deutschland mit seinen verschiedenen Gläubigern verschiedenartige Lösungen anstrebe, die den jeweiligen Verhältnissen entsprechen. Herr Dr. Jöhr erklärt sich bereit, seine Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

ANNEXE III

E 7110 1/36

*Notice du Directeur de la Division du commerce du Département de l'Economie publique,
W. Stucki,*

Zusammenfassung des deutschen Standpunktes gemäss Schlussbesprechung vom 20. Juni 1934¹⁷

No

1) Deutschland erklärt grundsätzlich Transferierungen von Zinsen lang- und mittelfristiger Schulden nur noch gegen effektive Zusatzimporte deutscher Waren gestatten zu können. Als solche Zusatzimporte ist es bereit anzuerkennen die Einfuhr, die die Schweiz gemäss Transferabkommen vom 16. Februar 1934 auch jetzt schon zugelassen hat (Überschreitung vertraglicher Kontingente, Überschreitung autonomer Kontingente und Kompensationswaren abzüglich Zusatzdevisen im Fremdenverkehr). Der Jahresertrag dieser Zusatzimporte wird anerkannt mit 80 Millionen Franken. Deutschland erklärt somit auf den Gesamtzinsbetrag von 120 Millionen Franken p.a. einen Betrag von 80 Millionen Franken, als durch Zusatzimporte gedeckt, anzuerkennen, welche Summe einer 4% Verzinsung der Forderungen entspricht. Die Frage, ob die bisherige monatliche Transferabrechnung weitergeführt werden solle, ist offen.

Schweizerischerseits wird angeregt, auf diese Abrechnung in Zukunft zu verzichten und, gleichbleibende Verhältnisse vorausgesetzt, den Jahresbetrag von 80 Millionen Franken als feststehende Grösse beidseitig anzuerkennen.

2) Deutschland verlangt von der Schweiz grundsätzlich neue Zusatzimporte, welche der noch nicht gedeckten Summe von 40 Millionen Franken p.a. entsprechen. Es ist bereit, auf direkte und präzisierte schweizerische Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu verzichten und schlägt folgenden Weg vor:

In einen in Deutschland zu errichtenden Amortisationsfonds werden diejenigen Beträge gutgebracht, die der Differenz zwischen dem transferierten Zinsbetrag und dem Vertragszins entsprechen (bei einem 6% Vertragszins und einer 4% Transferierung wären es somit 2% p.a.). Aus diesem deutschen Amortisationsfonds, der in dem Sinne blockiert würde, dass über ihn nur mit Zustimmung der Schweiz verfügt werden könnte, werden einem schweizerischen Amortisationsfonds in Franken diejenigen Beträge überwiesen, die sich aus allfälligen Plusbeträgen der kommenden monatlichen Handelsbilanzsaldi, verglichen mit dem Durchschnittssaldo der ersten fünf Monate 1934, ergeben. Die Abrechnung und Transferierung erfolgt vierteljährlich. Für die derart transferierten Summen gelten die im Entwurfe Jöhr-Brinkmann¹⁸ vorgesehenen Bestimmungen. Noch nicht geregelt ist die Frage einer Verzinsung der im deutschen Amortisationsfonds liegenden Marksummen sowie der Kurssicherungen für dieselben.

3) Deutschland erklärt auch der Schweiz gegenüber für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1934 den Transfer vollständig einstellen zu müssen. Schweizerischerseits wurde hierauf erwidert, dass dies aus verschiedenen Gründen vollkommen undiskutierbar sei. Man könnte sich vielleicht damit abfinden, dass während dieses zweiten Semesters 1934 nur der Transfer erfolge, welcher den bisherigen schweizerischen Zusatzimporten entspricht, d. h. 4%. Andernfalls gäbe es überhaupt keine andere Lösung mehr als diese 40 Millionen Franken ($\frac{1}{2}$ der Jahressumme von 80 Millionen Franken) dadurch zu finanzieren, dass schweizerische Importeure deutscher Waren von der

17. *La date de la rédaction de la notice n'est pas indiquée.*

18. *Cf. n. 21 ci-dessous.*

Schweiz aus gezwungen würden, Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank zu machen und dass das dergestalt konstituierte Pfand den von der Postverwaltung und dem Bankenkonsortium zu machenden Vorschüssen reserviert bliebe. Die deutschen Vertreter erklärten, einem derartigen teilweisen Clearing nicht zustimmen zu können und schienen die effektive Transferierung von 4% vorzuziehen.

4) Schweizerischerseits ist nachdrücklich betont worden, dass der unter Ziffer 3 hiervor genannte Zinssatz von 4% eine nur für das zweite Semester 1934 geltende vorübergehende Bedeutung habe und dass damit keineswegs der grundsätzliche Anspruch auf Transferierung von 4½% Zinsen berührt werde.

5) Schweizerischerseits wurden noch folgende Spezialbegehren erhoben:

a) Zustimmung, dass die der Eidgenössischen Darlehenskasse gehörenden Registermarks verwendet werden können zur Bezahlung der schweizerischen Beiträge an die Rhein-Regulierung.

b) Zustimmung dazu, dass in sogenannten Härte-Fällen auch kleinere Kapitalbeträge transferiert werden dürfen, wobei abgestellt würde auf die Vorprüfung und Empfehlung der Einzelfälle durch die zuständige Instanz der schweizerischen Bundesverwaltung. Eine Limitierung der Gesamtbeträge könnte ins Auge gefasst werden.

c) Deutscherseits wurde überhaupt die Erklärung abgegeben, dass man schweizerische Sonderwünsche kleineren Ausmasses weitgehendst berücksichtigen werde, wenn in den Hauptfragen eine Verständigung erzielbar sei.

6) Die schweizerische Delegation betonte neuerdings die Notwendigkeit zum Zusammenhang mit einem allfälligen dem schweizerischen Gläubiger zugemuteten Opfer gewisse Erleichterungen für den Warenexport nach Deutschland zu erwirken. Die entsprechende Begehrenliste wird der deutschen Delegation übergeben und soll von dieser geprüft werden.

7) Von deutscher Seite wurde neuerdings mit Bestimmtheit betont, dass man gesonnen sei, das Reiseverkehrsabkommen¹⁹ loyal durchzuführen und allen entgegengesetzten Bestrebungen untergeordneter Stellen energisch entgegenzutreten. Die vom Reisebureau der SBB gemeldeten Fälle²⁰ sollten sofort geprüft und in Ordnung gebracht werden. Es herrscht auch Einverständnis darüber, dass ein allfälliger Rückgang der für den Reiseverkehr benötigten Devisen gleich zu behandeln wäre wie eine Zunahme des Warenimportes nach der Schweiz.

8) Was das Zahlungsabkommen anbelangt, so herrscht Einverständnis, abgesehen von folgenden Punkten:

a) Höhe der monatlichen Übertragungsmöglichkeit innerhalb der Reserve von 50 Millionen Franken.

b) Statt der von deutscher Seite gewünschten verkürzten Kündigungsmöglichkeit und eines deutschen Schreibens, wonach sich Deutschland vorbehalten hätte, unter gewissen Umständen Eingriffe in das Zahlungsabkommen vorzunehmen, wird in Aussicht genommen, dass die feste Dauer aller Abmachungen jeweils ein Jahresquartal betragen solle, dass aber zwischen der Schwei-

19. Cf. DDS vol. 10, n^{os} 178 A, 207 et 334.

20. Nach soeben erhaltenen Mitteilungen von Herrn Henrich, Leiter des Amtlichen Reisebureaus der Schweizerischen Bundesbahnen in Berlin, sind wieder sehr starke Bestrebungen im Gange, Reisen von Deutschland ins Ausland zu unterbinden. Auf Grund persönlicher und einwandfreier Erhebungen konnte folgendes festgestellt werden.

1) Die Beamten sollen verpflichtet sein, vor Antritt ihrer Ferien eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie dieselben nicht im Auslande verbringen werden, sondern in Deutschland oder auf einem deutschen Schiffe.

2) Die deutschen Reisebureaus sind angewiesen, bei der Erteilung von Auskünften über Reisen ins Ausland darauf hinzuweisen, dass Auslandsreisen bei der derzeitigen Devisenlage nicht im Interesse Deutschlands liegen und dass dieselben tunlichst zu unterlassen sind. Ein Aufenthalt im Ausland oder eine Reise auf einem deutschen Schiff sei das Gebot der Stunde.

3) Das Berliner Tageblatt, welches vor kurzer *[sic]* in einer Sondernummer sich über Ferien im Ausland und insbesondere über einen Aufenthalt in der Schweiz ausliess und somit für Auslandsreisen warb, erhielt von einer Behörde einen ausdrücklichen Verweis.

Berlin, den 15. Juni 1934 (E 7110 1/39).

zerischen Nationalbank und der Deutschen Reichsbank zu vereinbaren sei, dass und wie in Fällen von Gefährdung des Kurses der deutschen Mark die beiden Notenbanken loyal zusammenzuarbeiten hätten. Die deutscherseits übergebenen Redaktionen konnten schweizerischerseits nicht mehr geprüft werden und bleiben infolgedessen vorbehalten.

9) Falls der Bundesrat beschliessen sollte, die Verhandlungen weiterführen zu lassen, bittet die deutsche Delegation dringend, dass die schweizerische Delegation Anfang nächster Woche nochmals nach Berlin komme, da die Entsendung deutscher Herren nach der Schweiz angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse sozusagen unmöglich erscheine. Die schweizerische Delegation stellte in Aussicht, diesem Wunsche zu entsprechen, falls die Differenzen in materieller Hinsicht nach Ansicht des Bundesrates nicht unüberbrückbar sein sollten.²¹

21. *Avant d'engager les nouvelles négociations, W. Stucki présente son plan à la séance du Conseil fédéral du 22 juin 1934. Celui-ci adopte les instructions finales adressées à la délégation suisse, également rédigées par W. Stucki:*

«1) Die schweizerische Delegation hat vor allem aus dafür zu sorgen, dass die nötigen Devisen zur Bezahlung schweizerischer Produkte sowie für deutsche Touristen in bisheriger Weise sichergestellt werden. Den schweizerischen Produkten sind, wenn irgend möglich, gleichzustellen ausländische Waren, die vom schweizerischen Transithandel regelmässig nach Deutschland geliefert worden sind, und zwar mindestens im Ausmasse der Summen des Jahres 1933.

2) Die schweizerische Delegation ist ermächtigt, dem deutschen Vorschlag in seinem Grundsatz — Beschränkung des Zinssatzes und Verwendung des Restes zur Amortisation — zuzustimmen.

3) Die schweizerische Delegation wird versuchen, den dem Gläubiger zu bezahlenden Zins auf 4½% p. a. zu bringen, ist aber nötigenfalls ermächtigt, sich mit 4% zu begnügen. Auf die Differenz zwischen diesem Zinssatz und dem Vertragszinssatz darf sie unter keinen Umständen verzichten, noch dafür Fundingbonds entgegennehmen. Am Grundsatz, dass diese Differenz für Tilgungszwecke zu reservieren ist, muss also unter allen Umständen festgehalten werden. Mit der Art der Amortisation, wie sie im Entwurf Jöhr- Brinkmann vorgesehen ist, kann sich die Schweiz einverstanden erklären. [*C'est au courant du mois de juin 1934 que des discussions ont lieu entre E. Brinkmann, directeur de la caisse de conversion, du côté allemand et A. Jöhr du côté suisse. Les deux hommes élaborent alors les lignes directrices pour un nouveau règlement et un projet d'accord de transfert. Cf. PV du Comité Allemagne de l'Association suisse des banquiers, du 2 juillet 1934, in E 2001 (C) 3/148*].

4) Die schweizerische Delegation wird grundsätzlich daran festhalten, dass die Schweiz auf volle Transferierung der bisherigen Zinsbeträge Anspruch hat, ohne dafür irgendwelche besonderen Zusatzimporte, weder alte noch neue, zu übernehmen. Einzig mit Rücksicht auf die schwierige Stellung Deutschlands andern Gläubigerländern gegenüber kann sie auf das deutsche Begehren, die 120 Millionen p. a. durch Zusatzimporte zu decken, teilweise eintreten wie folgt:

a. Ein Betrag von 80 Millionen p. a. wird als durch die bisherigen Zusatzimporte gedeckt erklärt. Die monatlichen Abrechnungen sollen womöglich in Zukunft unterbleiben, wogegen die Schweiz erklären würde, sie werde diese bisherigen Zusatzimporte während der Dauer des Abkommens in mindestens gleicher Weise zulassen.

b. Die fehlende Summe von 40 Millionen Franken p. a. durch Verpflichtung zu neuen Zusatzimporten sicherzustellen, ist unmöglich. Die schweizerische Delegation wird versuchen, von der deutschen Seite die Zustimmung dazu zu erhalten, diese 40 Millionen als vom 1. Januar 1935 an durch diejenigen Transferleistungen gedeckt zu betrachten, die Deutschland andern Gläubigern gegenüber ohne besondere handelspolitische Gegenleistungen angeboten hat (40% Abfindung, was einer Verzinsung von 2,4% entspricht, bzw. Aushändigung 3%iger Fundingbonds). Sollte zu dieser Lösung die Zustimmung der deutschen Regierung nicht erhältlich sein, so soll versucht werden, die Höhe der zu transferierenden Quote in Relation zu setzen mit der Wareneinfuhr aus Deutschland im Jahre 1934, verglichen mit dem Import 1933. Nach den vorliegenden Ziffern hätte damit Deutschland ca. drei Viertel ohne Kompensation zu transferieren, und es müsste noch ein Viertel, d. h. 10 Millionen p. a., durch Zusatzimporte aufgebracht, resp.

von solchen abhängig gemacht werden. Für den Fall, dass auch diese Lösung scheitern sollte, ist die schweizerische Delegation beauftragt und ermächtigt, nach andern Lösungen zu suchen, die einen möglichst grossen Teil der fehlenden 40 Millionen ohne Gegenleistung im Transfer sichern.

c. Für denjenigen Teil der fehlenden 40 Millionen, für welchen sich eine unbedingte Transferierung nicht erwirken lässt, kann die schweizerische Delegation dem deutschen Vorschlag zustimmen. Die betreffenden Summen würden somit einem in Deutschland zu errichtenden Amortisationsfonds in Mark zugeführt und in den schweizerischen Amortisationsfonds transferiert, wenn und soweit sich der vierteljährliche Handelsbilanzsaldo, verglichen mit dem Durchschnitt der ersten 5 Monate 1934, zugunsten Deutschlands vergrössert.

Die schweizerische Delegation wird ganz besonders auf unbedingte Garantien dringen, dass die im deutschen oder im schweizerischen Amortisationsfonds liegenden Titel nicht zu den schweizerischen Export schädigenden Exportförderungszwecken verwendet werden können. Sie wird auch dafür sorgen, dass eine allfällig geringer werdende Devisenbeanspruchung für den Fremdenverkehr gleich behandelt wird, wie eine Steigerung des Warenimports.

5) Die schweizerische Delegation hat mit allem Nachdruck darauf zu dringen, dass in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1934 die Transferierung nicht vollständig eingestellt wird. Sie ist aber ermächtigt, sich für diese Zeit mit 4%, d. h. mit derjenigen Summe zu begnügen, die den bisherigen zusätzlichen Warenimporten entspricht. Sollte die Zustimmung hiezu von deutscher Seite absolut unerreichbar sein, so ist die Sperre für diese Zusatzimporte für so lange anzudrohen, als die 4% nicht transferiert werden. Nur im äussersten Fall wird die schweizerische Delegation, als letztes Aushilfsmittel, die Aufbringung der 40 Millionen durch Zwangseinzahlungen schweizerischer Importeure bei der Schweizerischen Nationalbank in Vorschlag bringen. Die Frage solcher Zwangseinzahlungen zur Finanzierung der Amortisationsquoten bleibt einer weiteren Entscheidung des Bundesrates vorbehalten.

Sollte im Sinne der bisherigen Instruktionen ein Amortisationsfonds in Deutschland begründet werden müssen, so ist darauf zu dringen, dass die Markeinzahlungen ab 1. Juli 1934 aufgenommen werden und dass, wenn möglich, die betreffenden Summen angemessen verzinst und im Kurse sichergestellt werden.

6) Die schweizerischen Begehren betreffend Erleichterungen für den Warenexport nach Deutschland sind mit allem Nachdruck zu vertreten. Die schweizerische Delegation ist ermächtigt, dafür Konzessionen für den Import photographischer Artikel und wenn nötig, nach Ermessen des Chefs der Handelsabteilung, auch andere nicht sehr wesentliche Erleichterungen zu gewähren. So darf insbesondere die Minimalquote für künftige neue Kontingentierungen von 30% auf 50% der Einfuhr 1931 erhöht werden.»

Es wird ferner *beschlossen*, dass die im Sinne der Instruktionen abzuschliessende Übereinkunft wenn möglich auf 5 Jahre abgeschlossen werden sollte, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen des Abkommens tiefgehend ändern sollten.

Das *Volkswirtschaftsdepartement* legt ferner ein von Herrn Minister Stucki entworfenes Communiqué zur Genehmigung vor. Dieses wird mit einer kleinen Änderung genehmigt und weist folgende endgültige Fassung auf:

«In der Bundesratssitzung vom Freitagnachmittag hat Minister Stucki über die bisher in Berlin geführten Verhandlungen betreffend Transfer der Zinsen der lang- und mittelfristigen schweizerischen Forderungen eingehend Bericht erstattet. Der Bundesrat hat auch Kenntnis genommen vom Ergebnis einer Konferenz, die am Freitagmorgen in gleicher Frage zwischen der bundesrätlichen Finanzdelegation und Vertretern schweizerischer Wirtschaftsverbände stattgefunden hat.

Obwohl die bisherigen deutschen Vorschläge den schweizerischen Interessen und der Stellung der Schweiz, als bedeutender Abnehmerin deutscher Waren, keineswegs entsprechen, hat sich der Bundesrat entschlossen, die Verhandlungen nicht abubrechen. Er hat neue Instruktionen aufgestellt, auf Grund welcher Minister Stucki Anfang nächster Woche in Berlin einen letzten Versuch machen wird, mit der deutschen Regierung zu einer Verständigung zu gelangen.» *PVCF n° 1162 (E 1004 1/346)*.